



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron**  
**vom 20.06.2022**  
**im Rathaus Karlskron, Sitzungssaal**  
**Beginn: 19:00 Uhr**

---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

**Anwesend sind:**

**Vorsitzender**

Kumpf, Stefan

**Mitglieder**

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Kommt bei TOP 1 während der Abstimmung

Doppler, Christopher

Finkenzeller, Reinhard

Froschmeir, Christine

Kommt während TOP 2 der öffentlichen Gemeinderatsitzung

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder**

Glöckl, Martin

Wendl, Martin

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

**Tagesordnung:**

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 16.05.2022**
2. **Neubau Kindertagesstätte Karlskron - Aktueller Sachstand**
3. **Schulsozialarbeit an der Grund- und Mittelschule Karlskron - Vorstellung Jahresbericht 2021**
4. **Bauangelegenheiten**
  - 4.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Doppelhauses, Bauort: FI-Nr. 493 Gmkg Karlskron, Riedelstr.41, Mändfeld
  - 4.2 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.137 Gmkg Adelshausen, nahe Schloßstraße, Adelshausen
  - 4.3 Bauantrag zum Neubau einer Gewerbehalle mit Photovoltaikanlage, E-Ladestationen für Busse und PKW, Bauort: 303/59 Gmkg Karlskron, nahe Hauptstraße, Karlskron
5. **Bauleitplanung Gemeinde Karlskron**
  - 5.1 Aufstellung Bebauungsplan Nr.45 "Adelshausen - südwestlich der Siedlungsstraße" Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB und Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB
6. **Bauleitplanung Nachbargemeinden**
  - 6.1 Gemeinde Weichering 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Sondergebiet "Paketzentrum Weichering" und Vorhabensbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" der Deutschen Post AG, Bonn, Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB
  - 6.2 Gemeinde Karlshuld, Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Kiesabbau, Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB
7. **Bestätigung des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Adelshausen**
8. **Fortführung der Mitgliedschaft an der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Altbayerisches Donaumoos für die neue Leader-Förderperiode von 2023 bis 2027**
9. **Information über die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Kinderkrippe "Kinderland" und Kindergarten "St. Josef"**
10. **Anfragen und Mitteilungen**
  - 10.1 Theaterstück "Die Lerche von Hinterkaifeck"
  - 10.2 Waldbesichtigung

**TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 16.05.2022**

**GRin Brüderle** kommt während der Abstimmung des TOP 1.

**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.05.2022 bestehen keine Einwendungen.

**Angenommen**

**Ja 14 Nein 0**

**TOP 2 Neubau Kindertagesstätte Karlskron - Aktueller Sachstand**

Der Architekt für den Neubau der Kindertagesstätte in Karlskron, Herr XY vom Büro Kunz Architekten, nimmt an der Sitzung teil, informiert über den aktuellen Stand der Baustelle und erläutert unter anderem eine Anfrage von **GR Hagl** bezüglich der Fassade. In den Unterlagen zur Sitzungsvorlage befindet sich hierzu eine Stellungnahme des Architekten XY  
**GRin Froschmeir** kommt zu Beginn von TOP 2.

**Architekt Herr XY** vom Büro Kunz Architekten berichtet, dass vor kurzem eine Gruppe der Kinderkrippe die neue Kindertagesstätte bezogen hat.

Die offizielle Eröffnung der Kindertagesstätte soll wie geplant im September dieses Jahres stattfinden. Wegen Verzögerungen bei der Lieferung von Trafos, dauert die Fertigstellung der Elektroarbeiten länger als geplant. Die Endmontage der Außenfassade wird demnächst abgeschlossen.

Die Fertigstellung der Außenanlagen im nördlichen Bereich soll in ca. 3 Wochen erfolgen.

**Architekt Herr XY** vom Büro Kunz Architekten berichtet, dass es zu einem Vorfall gekommen ist, bei dem Wasser von der Deckenverkleidung tropfte. Der Fehler wurden im Nachhinein behoben. **GRin Froschmeir** findet, dass der Gemeinderat über Fehler und die darauffolgenden Schäden früher benachrichtigt werden soll.

**Architekt Herr XY** vom Büro Kunz Architekten antwortet darauf, dass die gemachten Fehler frühzeitig behoben wurden und dadurch keine großen Schäden oder Kosten zustande gekommen sind.

**Architekt Herr XY** vom Büro Kunz Architekten stellt dem Gemeinderat die aktuelle Kostenermittlung vor.

405 Neubau Kindertagesstätte Karlskron  
Hauptstraße 24, 85123 Karlskron

**Kostenermittlung DIN 276-1:2008-12 Kostenfortschreibung**  
Kostenstand: 15.06.2022

Kostengruppen / Leistungsbereiche	Ermittlung LV		Vergabe		Abrechnung		Wert der geprüft netto
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	
Auftrag Bepreist							
100 Grundstück							
200 Herrichten und Erschließen							
300 Bauwerk - Baukonstruktionen nach Leistungsbereichen	2.469.120,56 €	2.935.997,60 €	2.634.039,63 €	3.126.142,38 €	2.180.074,59 €	2.593.414,78 €	851.945,65 €
400 Bauwerk - Technische Anlagen	522.232,08 €	621.456,18 €	674.008,44 €	815.875,47 €	440.062,25 €	523.674,09 €	0,00 €
500 Außenanlagen und Freiflächen	486.397,38 €	578.812,88 €	551.614,08 €	656.420,75 €	29.730,14 €	35.378,86 €	0,00 €
600 Ausstattung und Kunstwerke	192.432,00 €	228.994,08 €	145.805,35 €	169.093,41 €	103.563,98 €	123.241,14 €	0,00 €
700 Baunebenkosten	750.000,00 €	892.500,00 €	750.000,00 €	892.500,00 €	650.000,00 €	773.500,00 €	0,00 €
Summe netto	4.420.182,02 €		4.755.467,50 €		3.403.430,96 €		851.945,65 €
Summe brutto		5.257.760,74 €		5.660.032,00 €		4.049.208,87 €	

Die Kosten bei der Ermittlung des Leistungsverzeichnisses liegen bei 4.420.182,02 € netto und 5.257.760,74 € brutto.

Nach Vergabe der einzelnen Gewerke belaufen sich die Kosten bei 4.755.467,50 € netto und 5.660.032,00 € brutto.

Bei den bisherigen Abrechnungen ergeben sich Nettokosten in Höhe von 3.403.430,96 € und Bruttokosten in Höhe von 4.049.208,87 €.

**GR Schwinghammer** bemängelt, dass im Nachhinein ohne Mitspracherecht des Gemeinderates, Änderung durch das Personal des Kindergartens und der Kinderkrippe getroffen werden, die sich auf die Kosten auswirken können. **Architekt Herr XY** vom Büro Kunz Architekten erklärt, dass einige gewünschte Maßnahmen gar nicht mehr umsetzbar sind.

**GRin Brüderle** findet, dass der Gemeinderat bei Kostenerhöhungen der jeweiligen Gewerke, die durch Änderungen zustande kommen, zumindest benachrichtigt werden soll.

Das Essen der Kinderkrippen-Gruppen in der neuen Kindertagesstätte sollte ursprünglich in einem Dampfgarer, der im Gebäude der Kinderkrippe „Kinderland“ steht, erwärmt und ins Gebäude der neuen Kindertagesstätte gebracht werden. Nach jetzigem Stand wurde ein zusätzlicher Dampfgarer für die zwei Kinderkrippen-Gruppen gekauft.

**Architekt Herr XY** vom Büro Kunz Architekten kommt auf die Fassade der neuen Kindertagesstätte zu sprechen.

Bei der Ausschreibung für das Gewerk der Fassade wurde nur ein Angebot von der Firma „Frahhammer GmbH & Co. KG Fassadentechnik“ abgegeben, welches ca. 300.000 € zu teuer war. Die Firma „Frahhammer GmbH & Co. KG Fassadentechnik“ hat die Firma „Fielitz GmbH“ miteingebunden. Von der damals geplanten Fassade hat man sich verabschiedet und eine kostengünstiger Variante gefunden. Beim nächsten Schritt geht es um die Gestaltung der Fassade.

**Bürgermeister Kumpf** schlägt dem Gemeinderat vor, eine Umfrage in der Gemeinde Karlskron App zu erstellen, bei der die Bürger über die Gestaltung der Fassade auch mitentscheiden können.

**GR Hagl** befürwortet nicht die angebrachten Platten an den Fenstern. **Architekt Herr XY** vom Büro Kunz Architekten antwortet, dass es sich um dieselben Platten handelt, die schon immer angedacht waren.

**GRin Froschmeir** merkt an, dass ihr kein Entwurf der Kindertagesstätte mit den angebrachten Platten über den Fenstern vorliegt.

**GR Krammer T.** befürwortet eine Montage von Mustern auf der Fassade nicht.

Der **Vorsitzende** zeigt dem Gemeinderat, dass im Jahr 2019 die farbigen Elemente auf der Fassade der Kindertagesstätte geplant waren.

**GR Hagl** schlägt vor, dass auf die Fassade der Namen und das Logo der Kindertagesstätte stehen soll.

**GR Finkenzeller** würde sich auf der Außenseite mehr Farben wünschen.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 3 Schulsozialarbeit an der Grund- und Mittelschule Karlskron - Vorstellung Jahresbericht 2021**

Dieser TOP kann aus krankheitsbedingten Gründen der Referentin nicht behandelt werden.

**TOP 4 Bauangelegenheiten****TOP 4.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Doppelhauses, Bauort: FI-Nr. 493 Gmkg Karlskron, Riedelstr.41, Mändfeld**

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird die Überprüfung der Zulässigkeit zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück FI-Nr.493 Gmkg Karlskron beantragt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück FI-Nr.493 der Gmkg Karlskron liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Bei dem Vorhaben ist kein Privilegierungsgrund nach § 35 Abs.1 BauGB (z.B.: als landwirtschaftliches Vorhaben) gegeben. Es handelt sich daher hier um ein sog. Sonstiges Vorhaben, das nach § 35 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Für das Grundstück wurde bereits ein genehmigter Vorbescheid vom 08.07.2016 zur Errichtung eines Einfamilienhauses erlassen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Vorbescheid behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu der Bauvoranfrage. Die Erschließung ist gesichert.

**Angenommen**

**Ja 15 Nein 0**

**TOP 4.2 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.137 Gmkg Adelshausen, nahe Schloßstraße, Adelshausen**

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird die Überprüfung der Zulässigkeit zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FI-Nr.137 Gmkg Adelshausen nahe Schloßstraße in Adelshausen beantragt.

Mittels des Vorbescheides sollen folgende Fragen geklärt werden:

Durch die Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob ein Betriebsleiterwohnhaus mit Doppelgarage auf dem Flurstück 137, Gemarkung Adelshausen im Außenbereich des Flächennutzungsplanes Adelshausen errichtet werden darf.

GRZ 0,35  
GFZ 0,50  
Dachform: Sattel- oder Walmdach  
Dachneigung: 22° - 25°  
Vollgeschoße II  
E+1  
Wandhöhe: 6,50m ab natürlichem Gelände

=> In dem Betrieb zugeordnetem Wohnhaus, Schloßstraße 32, 85123 Karlskron (2 Wohneinheiten) besitzen die Eltern, sowie die Oma das Wohnrecht im Austrag, auf welches diese auch bestehen und auf keinem Fall in eine andere Wohnung/Haus ziehen möchten. Ein Umbau/ Anbau ist nicht möglich. Durch die wachsende Familie des Antragstellers (Betriebsleiter) wird die Wohnsituation immer schwieriger und ist auch den Altenteilern nicht mehr zuzumuten.

=> Die Nähe des geplanten Bauvorhabens zum im Bau befindlichen Milchviehstall mit eigener Nachzucht bringt arbeitstechnisch und organisatorisch große Vorteile mit sich. Das Wohnhaus in der Schloßstraße ist zu weit vom neuen Stall entfernt. Bei Abkalbungen oder sonstigen Notlagen im Stall würde dies der Betriebsleiter, besonders in der Nacht, sehr schlecht mitbekommen.

=> Das Wohnhaus auf dem Flurstück 9, Gemarkung Adelshausen, Schloßstraße 38a ist ebenfalls laut Flächennutzungsplan Adelshausen im Außenbereich gebaut worden.

Das Grundstück FI-Nr.137 Gmkg Adelshausen liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Bei dem Vorhaben ist ein Privilegierungsgrund nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB (als landwirtschaftliches Vorhaben) möglich. Die Privilegierung wird vom Landratsamt (§ 201 BauGB Landwirtschaft) geprüft.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

Das Grundstück ist zurzeit teil erschlossen. Ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. (Kosten, Technische Ausführung usw.) Ein Rechtsanspruch auf Erschließung besteht nicht (§ 123 Abs.3 BauGB).

Im Außenbereich ist die Errichtung einer Kleinkläranlage zur Entwässerung zulässig.

**GR Schwinghammer** ist der Meinung, dass zusätzliche Kosten, die durch strengere Regelungen der Abwassergesetze entstehen können, im Nachhinein auf die Grundstückseigentümer übertragen werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hat den Vorbescheidsantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Vorbescheid. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Die anfallenden Hausabwässer sind mittels einer Kleinkläranlage zu entsorgen.

**Angenommen**  
**Ja 15 Nein 0**

**TOP 4.3 Bauantrag zum Neubau einer Gewerbehalle mit Photovoltaikanlage, E-Ladestationen für Busse und PKW, Bauort: 303/59 Gmkg Karlskron, nahe Hauptstraße, Karlskron**

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.303/59 Gmkg Karlskron, nahe Hauptstraße in Karlskron, der Neubau einer Gewerbehalle mit Photovoltaikanlage, E-Ladestationen für Busse und PKW beantragt. Die Gewerbehalle (41,50 m x 30,00 m) wird mit einem Satteldach mit 12 Grad Dachneigung errichtet. Auf dem Grundstück werden 4 E-Ladestationen für Busse und 5 E-Ladestationen für PKW errichtet.

Das Grundstück FI-Nr.303/59 Gmkg Karlskron befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.33 „Gewerbegebiet Hauptstrasse West-I“. Gemäß Nr.12. der Festsetzungen durch Text ist für gewerbliche Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Für die Zufahrt auf das Grundstück FI-Nr.303/59 Gmkg Karlskron ist ein eingetragenes Geh- und Fahrrecht erforderlich. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Staatsstraße 2049 (Hauptstraße) sind nicht zulässig (siehe Nr.6. der Festsetzungen durch Text)

**Der Vorsitzende** erzählt dem Gemeinderat, dass die Firma Spangler eine Busflotte mit elektrischem Antrieb plant. Einer dieser Busse kostet mehr als das Doppelte, wie ein Bus, der mit Kraftstoffen angetrieben wird.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauantrag.

**Angenommen****Ja 15 Nein 0****TOP 5 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron****TOP 5.1 Aufstellung Bebauungsplan Nr.45 "Adelshausen - südwestlich der Siedlungsstraße" Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB und Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB**

In seiner Sitzung von 23.03.2021 hat der Gemeinderat dem Antrag der Grundstückseigentümer der FI.-Nr. 124 Gmkg. Adelshausen, auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück zugestimmt. Zielsetzung soll die Schaffung von Baurecht für zwei Wohngebäude sein.

Zwischenzeitlich wurde der § 13b des Baugesetzbuches BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) verlängert (förmliche Einleitung durch Aufstellungsbeschluss bis zum 31. Dezember 2022, der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen). Somit können Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einbezogen werden, wenn deren zulässige Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 weniger als 10 000 Quadratmeter beträgt und nur die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b

genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Nachdem die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, sollte für die gegenständliche Fl.-Nr. 124 Gmkg. Adelshausen, sowie die unmittelbar angrenzenden Verkehrsflächen der Siedlungsstraße Fl.-Nr. 125 (Teilfläche), Gmkg. Adelshausen ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden, welcher durch entsprechende Festsetzungen die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die Bauweise verbindlich festsetzt. Ferner soll durch Festsetzungen u.a. zur Grünordnung und zur baulichen Gestaltung, zu Geländeänderungen, Einfriedung und zur Erschließung die Bebauung in zweiter Reihe am Ortsrand unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung und des Ortsbilds ermöglicht werden.

#### **A) Aufstellungsbeschluss:**

Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die Fl.-Nr. 124 sowie Teilflächen der Fl.-Nr. 125 beide Gmkg. Adelshausen, einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen. Gem. § 13b des BauGB werden die Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einbezogen, der Bebauungsplan wird gem. § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Darauf ist in der Bekanntmachung zu verweisen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**JA: 13 NEIN: 2 Stimmen**

#### **A) Billigungs- und Auslegungsbeschluss:**

Der Gemeinderat billigt den vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 45 "Adelshausen - südwestlich der Siedlungsstraße" in der Fassung vom 20.06.2022. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs i.d.F. vom 20.06.2022 mit Begründung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

**JA: 13 NEIN: 2 Stimmen**

**Angenommen**

**Ja 13 Nein 2**

### **TOP 6 Bauleitplanung Nachbargemeinden**

---

#### **TOP 6.1 Gemeinde Weichering 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Sondergebiet "Paketzentrum Weichering" und Vorhabensbezogener Bauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" der Deutschen Post AG, Bonn, Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB**

---

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Gemeinde Weichering bei den o.g. Bauleitverfahren zum Paketzentrum Weichering im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

#### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Paketzentrum Weichering“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weichering hat in der Sitzung vom 09.08.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 BauGB gefasst.

Die Änderung betrifft Flächen der Flurnummern 175, 237, 238, 239, 240, 242, 242/1, 243, 243/1, 244 (\*), 245 (\*), 265 (\*), 266, 267, 268 (\*), 269 (\*), 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279 (\*), 280 (\*), 1806/23 (\*) und 1806/26 (\*) Gemarkung Weichering.

Die mit (\*) gekennzeichneten Flurnummern sind nur zum Teil im Geltungsbereich enthalten. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen, die Flächen des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes gemäß der Fassung aus dem Jahr 1993 umzuwidmen und zur weiteren baulichen Nutzung des Gebietes als Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Paketzentrum der Deutschen Post AG“ vorbereitend zu beplanen.

Die Fläche des Änderungsbereichs hat eine Größe von ca. 148.500 m<sup>2</sup> (14,85 ha).

#### **Anlass der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Deutsche Post AG mit dem Sitz in Bonn beabsichtigt in der Gemarkung Weichering (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Bayern) ein neues Paketzentrum zu errichten. Damit sollen aufgrund der immer stärkeren Zunahme des Versandgeschäfts die in der Region bestehenden Paketzentren in Augsburg, Regensburg, Nürnberg und Aschheim bei München entlastet werden.

Mit Schreiben vom 08.12.2021 stellte die Deutsche Post AG als Vorhabenträger den Antrag an die Gemeinde Weichering einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan nach § 12 BauGB für die „Errichtung eines Logistikbetriebs zur Paketverteilung mit Verwaltung, Parkhaus, Stellflächen, Stellplätzen und baulichen Nebenanlagen“ aufzustellen. Um dieses Vorhaben verwirklichen zu können, ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weichering erforderlich.

#### **Alternativstandorte**

**Als mögliche Alternativstandorte wurden folgende Teilflächen im Gemeindegebiet Weichering untersucht:**

##### **Standort 1 – nördlich Lichtenau an der B 16**

Siehe Begründung zur 4. Änderung des FINPI

##### **Standort 2 – südlich Lichtenau Richtung Probfeld**

Der Standort 2 umfasst die dreiecksförmige Fläche zwischen den Staatsstraße 2048 und 2049 südöstlich des Zusammenschlusses der beiden Straßen bei Lichtenheim.

Die Flächen im Gewann „Stefaniwiesen“ werden landwirtschaftlich genutzt, sind jedoch teilweise stark vernässt und mittig vom Moosgraben durchzogen. Sowohl der gesamte Verlauf des Moosgrabens als auch einzelne feuchte Extensivwiesen südlich des Moosgrabens sind als amtlich kartierte Biotope erfasst.

Der Standort besitzt zudem eine ungünstige Verkehrsanbindung, die die Entwicklung des Paketzentrums an dieser Stelle nicht zulässt. So ist der Standort von Norden her nur über die Ortsdurchfahrt von Lichtenau im Zuge der Staatsstraße St 2048 oder von Südosten her nur umwegig über die Staatsstraßen 2044 und 2048 mit Ortsdurchfahrt von Karlskron erreichbar; eine Direktanbindung an die B 16 besteht nicht.

Eine mögliche Umgehung von Karlskron entlang der Bahnlinie Ingolstadt-Augsburg besitzt keine Planreife.

Für den Bereich läuft außerdem ein Flurbereinigungsverfahren, das an einer Waldflurbereinigung anhängt und voraussichtlich noch 5 Jahre laufen wird. Zudem ist die Fläche von Osten, Süden und Westen her größtenteils frei einsehbar, so dass mit dem großflächigen Vorhaben auch ein nachhaltiger Eingriff in das Landschaftsbild der weithin offenen Landschaft des Donaumooses entstehen würde.

In der laufenden 30. Fortschreibung des Regionalplanes – Kapitel Bodenschätze – ist die Fläche zudem südlich des Moosgrabens als Vorranggebiet für den Kiesabbau Ki25 gelistet.

### **Standort 3 – östlich des Gewerbegebietes an der B 16**

Siehe Begründung zur 4. Änderung des **FINPI**

### **Standort 4 – westlich des Gewerbegebietes an der B 16**

Siehe Begründung zur 4. Änderung des **FINPI**

### **Standort 5 – westlich Weichering an der Kreisstraße ND 18**

Siehe Begründung zur 4. Änderung des **FINPI**

### **Standortabwägung und -entscheidung**

Für das Vorhaben soll eine ca. 15 ha große Fläche im Westen der Gemeinde Weichering aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entnommen und in ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Paketzentrum“ umgewidmet werden.

Besondere Vorteile der gewählten Vorhabenfläche sind dabei:

- Annähernd zentrale Lage in der Region 10 Ingolstadt und somit mittig zwischen den bestehenden Paketzentren Augsburg, Regensburg, Nürnberg, München/Aschheim.
- Unmittelbarer Anschluss an die Autobahnanschlussstelle „Manching“ der BAB A9 über die Bundesstraße B16 als Zubringer ohne Ortsdurchfahrt;
- Nach bereits erfolgter Prüfung durch den Vorhabenträger eigentumsrechtlich zur Verfügung stehende Einzelgrundstücke, die durch Ankauf zu einem ausreichend großen Gesamtareal ar- rondiert werden können;
- Topografische Gegebenheiten => vollständig eben ausgebildete Gesamtfläche zur Minimierung von Abgrabungen und Aufschüttungen, da das U-förmige Hauptgebäude ebenerdig an die umgebenden Verkehrsflächen zur Abwicklung des Liefer- und Verteilverkehrs angebunden sein muss.

### **Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“ der Deutschen Post AG, Bonn**

Der Gemeinderat Weichering wurde in der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2020 erstmals vom Vorhabenträger über das geplante Vorhaben „Sondergebiet Paketzentrum“ unterrichtet.

Von den anwesenden Vertretern der Deutschen Post AG wurde dabei anhand einer Präsentation die Situation zur Ansiedlung eines Paketzentrums am vorgesehenen Standort dargelegt. Der Gemeinderat Weichering hat am 09.08.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Flächennutzungsplanänderung und den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB auf der Grundlage der Planfassungen mit Vorabzug vom 09.08.2021 gefasst.

Der Vorhabenträger hat auf dieser Grundlage bei der Gemeinde Weichering mit Schreiben vom 08.12.2021 formell den Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes nach § 12 BauGB gestellt.

### **Anlass der Planung**

Die Deutsche Post AG mit dem Sitz in Bonn beabsichtigt in der Gemarkung Weichering (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Bayern) ein neues Paketzentrum zu errichten.

Damit sollen aufgrund der immer stärkeren Zunahme des Versandgeschäfts die in der Region bestehenden Paketzentren in Augsburg, Regensburg, Nürnberg und Aschheim bei München entlastet werden.

Für das Vorhaben soll eine ca. 11 ha große Fläche im Westen der Gemeinde Weichering aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entnommen und in ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Paketzentrum“ umgewidmet werden.

### **Lage und Größe**

Der Geltungsbereich des Vorhabengebietes liegt an der Kreisstraße ND 18 mittig zwischen dem Ortsteil Maxweiler (Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau) und Weichering.

Es liegt außerhalb des bebauten Bereichs, die nächst gelegene mit Wohngebäuden bebaute Fläche ist die Siedlung am Biberweg (Gemeinde Weichering) in einer Entfernung von ca. 200 m östlich. Südlich des Vorhabengebietes verläuft die Bundesstraße B 16 und direkt nördlich die Bahnstrecke 5381 Ingolstadt – Neuoffingen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 184.761 m<sup>2</sup>.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hat sich mit den o.g. Bauleitverfahren zum Paketzentrum Weichering befasst und erhebt keine Einwendungen oder Anregungen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Paketzentrum Weichering“ der Deutschen Post AG, Bonn bzw. die Gemeinde Karlskron ist in Ihren öffentlichen Belangen betroffen, aber nicht beeinträchtigt, da der Standort 2 südlich Lichtenau Richtung Probfeld in der Standortabwägung und -entscheidung nicht geeignet ist.

### **Angenommen**

**Ja 15 Nein 0**

## **TOP 6.2 Gemeinde Karlshuld, Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Kiesabbau, Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB**

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Gemeinde Karlshuld bei der Aufstellung eines sachlichen Teil Flächennutzungsplan Kiesabbau im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlshuld hat in seiner Sitzung am 15.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Kiesabbau“ aufzustellen.

Die Gemeinde Karlshuld sieht in Anbetracht der andauernden Inanspruchnahme von Flächen die städtebauliche Notwendigkeit einer geordneten räumlichen Steuerung des Rohstoffabbaus durch einen sachlichen Teilflächennutzungsplan (STFNP) nach § 5 Abs. 2b BauGB. Es werden Konzentrationszonen für den Kiesabbau ausgewiesen, mit dem Ziel einer Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Kiesabbau im Außenbereich. Nach Ausweisung dieser Flächen können im Gemeindegebiet außerhalb der Konzentrationszonen keine weiteren Flächen mehr für den Kiesabbau in Anspruch genommen werden.

### **A.1 Ziele und Zweck der Bauleitplanung**

#### **A.1.1 Städtebauliche Erfordernis**

Abbauvorhaben für Rohstoffe sind privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da sie einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen. Der Betrieb ist auf die geologische Eigenart der Stelle angewiesen, weil er an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen würde. Für die Gemeinde Karlshuld besteht ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan (FNP) mit Landschaftsplan. Darin ist das Thema der Abbauflächen für Kies jedoch gemäß der Nutzungsprivilegierung nicht ausreichend untersucht bzw. dargestellt, sondern lediglich die planfestgestellten Abbaustellen nachrichtlich übernommen worden.

Die Gemeinde Karlshuld sieht in Anbetracht der andauernden Inanspruchnahme von Flächen die städtebauliche Notwendigkeit einer geordneten räumlichen Steuerung des Rohstoffabbaus durch einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB. Es werden Konzentrationszonen für den Kiesabbau ausgewiesen, mit dem Ziel einer Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Kiesabbau im Außenbereich. Nach Ausweisung dieser Flächen können im Gemeindegebiet außerhalb der Konzentrationszonen keine weiteren Flächen mehr für den Kiesabbau in Anspruch genommen werden. Die Flächendarstellung ermöglicht es Abbaufirmen ihren Betrieb auf diese Bereiche zu erweitern oder sich neu anzusiedeln. Es ist nicht davon auszugehen, dass die dargestellten Flächen vollständig und/oder gleichzeitig abgebaut werden. Es wird mit diesem Flächenangebot kein Genehmigungsverfahren nach Baurecht oder Wasserrecht vorweggenommen, sondern lediglich die privilegierte Nutzung im Gemeindegebiet gesteuert.

#### **A.2.1 Rechtlicher Hintergrund**

Aufgrund der Ausschlusswirkung, die mit dem geplanten Sachlichen Teilflächennutzungsplan entsprechend des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einhergeht, ist es für die Gemeinde von besonderer Bedeutung den Entscheidungsprozess, der zur Ausweisung von Konzentrationsflächen führt, nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundlage der Nachvollziehbarkeit des komplexen Abschichtungsprozesses für die Auswahl von Flächen ist eine strukturierte Vorgehensweise. Grundlage für die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit einer Ausweisung von Konzentrationszonen ist die Rechtsprechung des BVerwG. Wesentlicher Teil des schlüssigen gesamtträumlichen Konzepts ist die Bestandsaufnahme/-analyse von Schutzgütern und Belangen, die mit einem Kiesabbau in Konflikt geraten könnten.

Methodisch bildet die aktuelle Rechtsprechung die Grundlage der Vorgehensweise entsprechend der Leitsätze des Urteils OVG Berlin-Brandenburg (2 A 2.09) vom 24.02.2011<sup>1</sup> bzw. vom BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11<sup>2</sup>.

Laut den Leitsätzen des Urteils VGH München vom 23.02.2017 (2N 15.297)<sup>3</sup> lassen sich die Anforderungen des Abwägungsvorganges bei der Darstellung von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aus der Planung für Windenergieanlagen übernehmen. Diese Herangehensweise liegt der Erstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zugrunde. Gleichzeitig spiegelt sich die Abschichtung im Laufe des Planungsprozesses in der Vorgehensweise wider.

### **A.3 Planungsvorgaben**

Eine wirksame Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau im Flächennutzungsplan erfordert, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der letztlich festgelegten Zone die Kiesgewinnung möglich ist. Hierzu sollte sich die planende Gemeinde auf vorliegendes Datenmaterial stützen, das eine hinreichend tragfähige Aussage darüber zulässt, in welcher Qualität der betreffende Rohstoff vorkommt. Einen wichtigen Anhaltspunkt bilden dabei auch die bereits bestehenden oder früheren Abbaustellen.

### **A.4 Erläuterung der Abschichtungskriterien**

Die „harten“ bzw. „weichen“ Tabuzonen stellen die Grundlage für die Verdichtung auf konkrete Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszonen dar.

Die strikte Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und die Nachvollziehbarkeit der Ermittlungen bestimmter Eignungsflächen ist stets zu gewährleisten. Dazu werden die Kriterien eindeutig abgegrenzt. Maßgeblich dabei ist wiederum die o.g. Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg. Einen Überblick über die einzelnen Kriterien und die Unterscheidung in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen kann dem Kriterienkatalog in Kapitel A.4.3 entnommen werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hat sich mit dem sachlichen Teil Flächennutzungsplan Kiesabbau befasst und erhebt keine Einwendungen oder Anregungen bzw. die Gemeinde Karlskron ist nicht in ihren öffentlichen Belangen betroffen.

#### **Angenommen**

**Ja 15 Nein 0**

### **TOP 7 Bestätigung des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Adelshausen**

Herr Roland Grabmaier (1. Kommandant) und Herr Markus Kopold (stv. Kommandant) sind seit April 2016 in Ihrem Amt in der Freiwilligen Feuerwehr Adelshausen tätig.

Da nach sechs Jahren, also im April 2022, die Amtszeit der beiden Kommandanten endete, mussten Neuwahlen stattfinden. Die zuerst für das Frühjahr angesetzte Jahreshauptversammlung wurde verschoben, weil sich im Vorfeld der Versammlung keine Mitglieder finden konnten, die sich für die beiden Ämter zur Wahl aufstellen lassen wollen würden.

Auch nach mehreren Gesprächen konnte im Vorfeld der Versammlung vom 19.06.2022 noch kein Mitglied gefunden werden, welches sich für das Amt bereiterklären würde.

Laut Gesetz muss die Gemeinde laut Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayFwG innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden der bisherigen Kommandanten, also zum 01.07.2022, einen Kommandanten bestimmen.

In der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen am 19.06.2022 wurde der bisherige Stellvertretende Kommandant der FFW Adelshausen, Herr Markus Kopold, zum Kommandanten gewählt. Als neuen Stellvertretenden Kommandanten wählten die Mitglieder Herrn Tobias Kraus.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat bestätigt den in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Adelshausen am 19.06.2022 neu gewählten Kommandanten Herrn Markus Kopold, wohnhaft in Reichertshofener Str. 8, 85123 Karlskron OT Adelshausen, sowie dessen ebenfalls neu gewählten Stellvertreter Herrn Tobias Kraus, wohnhaft Am Waldrand 10, 85123 Karlskron OT Adelshausen.

**Angenommen****Ja 15 Nein 0****TOP 8 Fortführung der Mitgliedschaft an der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Altbayerisches Donaumoos für die neue Leader-Förderperiode von 2023 bis 2027**

Die Lokale Aktionsgruppe bittet um eine Entscheidung, ob die Gemeinde Karlskron weiterhin Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Altbayerisches Donaumoos für die Förderperiode 2023 bis 2027 bleibt.

Folgende Kommunen (grün) haben für einen Verbleib gestimmt

<https://altbayerisches-donaumoos.de/Neuigkeiten/wir-sind-wieder-dabei.html>

Bei den grauen Kommunen steht die Entscheidung noch aus.

**Bürgermeister Kumpf** bringt in der Gemeinderatsitzung einige Projekte der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Altbayerisches Donaumoos vor.

**GR Hagl** fragt nach den jährlichen Kosten. **Bürgermeister Kumpf** antwortet, dass der Mitgliedsbeitrag im Jahr 2021 2.100 Euro betragen hat.

**Beschluss:**

Die Gemeinde stimmt einer Mitgliedschaft an der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Altbayerisches Donaumoos für die Förderperiode 2023 bis 2027 zu.

**Angenommen****Ja 14 Nein 1****TOP 9 Information über die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Kinderkrippe "Kinderland" und Kindergarten "St. Josef"**

Mit diesem Tagesordnungspunkt will die Verwaltung über die derzeitige Gruppen- und Personalsituation in den zwei gemeindlichen Einrichtungen informieren.

In den letzten Monaten wurden einige Anstrengungen unternommen um auf die hohen Anmeldezahlen der Einrichtungen zu reagieren. Es wird in jeder Einrichtung jeweils eine neue Gruppe eröffnet und dementsprechend wird auch mehr Personal benötigt. Dies hat zur Folge, dass ab September 2022 sieben neue Kinderpflegerinnen und Erzieherinnen bei der Gemeinde Karlskron ihren Dienst antreten.

Die Verwaltung hat zudem eine Übersicht der zwei Einrichtungen und eine Zeitschiene zu den Gruppensituationen des Kindergartens (+ Waldkindergarten) erstellt (siehe Anlagen).

**Bürgermeister Kumpf** zeigt eine Übersicht des Kindergartens und der Kinderkrippe und stellt dabei die zukünftigen Änderungen vor.

Kinderkrippe			Kindergarten		
5 Gruppen ab 09/2022, derzeit 4 Gruppen	Insgesamt 60 Plätze		8 Gruppen ab 09/2022, derzeit 7 Gruppen	Insgesamt 190 Plätze	
Kinder Mai 2022:	48		Kinder Mai 2022:	157	
Kinder September 2022:	34		Kinder September 2022:	173	
Kinder Januar 2023:	47, bis August 53	7 Plätze können noch belegt werden, wenn das Personal aufgestockt wird	Kinder Januar 2023:	186	
Kindergartenübertritt:	36 Kinder (1 Kind geht nicht nach Karlskron)		Wechsel der Kinder:	35 Kinder von der Krippe in den Kindergarten	36 Kinder vom Kindergarten in die Schule
Neuanmeldungen:	54 Kinder 48 aus Karlskron 6 Auswärtige		Neuanmeldungen:	67 Kinder 63 aus Karlskron 4 Auswärtige	
Zusagen:	40 Kinder		Zusagen:	Für 09/2022 52 Anmeldungen Für 01/2023 13 Anmeldungen	
Absagen:	14 Kinder Davon 8 aus Karlskron (3 davon sind noch nicht geboren)	Aufgrund von Personalmangel	Absagen:	2 Kinder 1 Absage von Seiten der Familie (da anderswo eine Zusage vorliegt) 1 Kind auf Anfrage/vorgemerkt (für einen Integrationsplatz)	
Personal: Stand Mai 2022: Stand September 2022:	16 mit Küchenpersonal 18 mit Küchenpersonal		Personal: Stand Mai 2022: Stand September 2022:	30 Mitarbeiterinnen 33 Mitarbeiterinnen	davon 1 Mutterschutz 1 extern 1 z.Zt. freigestellt
Bemerkungen:			Bemerkungen:	2 ukrainische Kinder bis Ende 2022	

### Entwicklung der Plätze in der Kinderkrippe und im Kindergarten für das Jahr 2022/2023:

Derzeit gibt es vier Kinderkrippen- und sieben Kindergartengruppen. Beide Kindertageseinrichtungen sollen ab September 2022 um jeweils eine Gruppe erweitert werden. Dadurch hat die Kinderkrippe insgesamt bis zu 60 Plätze und der Kindergarten bis zu 190 Plätze zur Verfügung. Derzeit besuchen 48 Kinder die Kinderkrippe und 157 Kinder den Kindergarten. Im September dieses Jahres werden voraussichtlich 34 Kinder die Kinderkrippe und 173 Kinder den Kindergarten besuchen.

Ab Januar 2023 werden 47 Kinder die Kinderkrippe und 186 Kinder den Kindergarten besuchen. Ab August 2023 werden voraussichtlich 53 Kinder die Kinderkrippe besuchen.

Sieben Plätze können in der Kinderkrippe noch besetzt werden, wenn das Personal aufgestockt wird.

### Übertritte in den Kindergarten und in die Schule:

36 Kinder werden die Kinderkrippe verlassen. Davon wechseln 35 in den Kindergarten Karlskron. Den Kindergarten verlassen voraussichtlich 36 Kinder, die im September eingeschult werden.

### Neuanmeldungen, Zu- und Absagen in den jeweiligen Einrichtungen

Für das Jahr 2022/2023 gibt es für die Kinderkrippe 54 Neuanmeldungen, wovon 48 Kinder aus Karlskron und 6 Kinder aus den Nachbargemeinden stammen.

Von den insgesamt 54 Neuanmeldungen wurden 40 Zusagen und 14 Absagen erteilt.

Im Kindergarten sind es insgesamt 67 Neuanmeldungen, wovon 63 Kinder aus Karlskron und 4 Kinder aus den Nachbargemeinden stammen.

Von den 67 Neuanmeldungen haben 52 Kinder für den Monat September 2022 und 13 Kinder für den Monat für den Monat Januar 2023 eine Zusage erhalten. Absagen gab es 2 Stück.

### Entwicklung Personal:

Die Gemeinde Karlskron beschäftigt derzeit in der Kinderkrippe 16 Mitarbeiterinnen inklusive des Küchenpersonals und im Kindergarten 30 Mitarbeiterinnen.

Ab September erhöht sich die Mitarbeiterzahlen in der Kinderkrippe auf 18 Personen mit Küchenpersonal und im Kindergarten auf 33 Personen.

**Der Vorsitzende** stellt außerdem die zeitliche Aufteilung der Gruppen des Kindergartens „St. Josef“ Karlskron vor.

		Neubau KiTa	4	Abriss	Fertigstellung
Haus Sonnenschein	4	Haus Sonnenschein	1	Haus Sonnenschein	Waldkindergarten
Haus Regenbogen	2	Haus Regenbogen	2	(Übergangslösung für 1 Gruppe wird gesucht)	für 2 Gruppen mit je 12 Kinder
Schule	<u>1</u>	Schule	<u>1</u>		
Gruppen Gesamt:	7	Gruppen Gesamt:	8		



Im August 2022 gibt es insgesamt 7 Kindergartengruppen, die wie folgt aufgeteilt sind:

Haus Sonnenschein: 4 Gruppen

Haus Regenbogen: 2 Gruppen

Schule: 1 Gruppe

Im September 2022 soll die neue Kindertagesstätte eröffnet werden. 3 Kindergartengruppen, welche vorher im Haus Sonnenschein waren, wechseln in die neue Kindertagesstätte. Zudem entsteht eine zusätzliche Kindergartengruppe, die ebenfalls in der Kindertagesstätte Platz findet.

Der Abriss des Hauses Sonnenschein ist für den März 2023 geplant. Eine Übergangslösung für die übriggebliebene Gruppe wird noch gesucht.

Der Waldkindergarten soll für 2 Gruppen mit je 12 Kindern im Juni 2023 fertiggestellt werden.

**Der Vorsitzende** berichtet, dass man sich wegen der Arbeitsmarktzulage der Stadt Ingolstadt mit den Bürgermeistern der umliegenden Gemeinden am 01.07.2022 trifft.

**GR Krammer D.** fragt nach den Auswahlkriterien der Kinder. **Geschäftsleiter Donaubauer** antwortet, dass die Kriterien in der „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlskron“ enthalten sind.

**GRin Heimrich** ist der Meinung, dass man bei der nächsten Satzungsänderung soziale Kriterien mitaufnehmen soll. **Bürgermeister Kumpf** erklärt hierzu, dass es sehr schwierig ist, faire soziale Kriterien festzulegen. Dies wird auch von den Leiterinnen der Kindertagesstätten bestätigt. Eine für alle faire Lösung gibt es leider nicht.

Der Gemeinderat bittet die Verwaltung, Kontakt mit der Kommunalaufsichtsbehörde aufzunehmen und abzuklären, ob eine Arbeitsmarktzulage für die Mitarbeiter der Kinderkrippe und des Kindergartens auch möglich wäre.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 10 Anfragen und Mitteilungen**

### **TOP 10.1 Theaterstück "Die Lerche von Hinterkaifeck"**

---

**Bürgermeister Kumpf** erzählt dem Gemeinderat, dass es ein neues Theaterstück namens „Die Lerche von Hinterkaifeck“ gibt und lädt den Gemeinderat ein, sich dieses am 08.07.2022 anzusehen. Im Anschluss der öffentlichen Sitzung teilt Bürgermeister Kumpf die Eintrittskarten für das Theaterstück an die Gemeinderäte aus.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 10.2 Waldbesichtigung**

---

**Der Vorsitzende** berichtet, dass der Förster Herr Ploner einigen Gemeinderäten eine Führung durch einen gemeindlichen Wald gegeben hat.

**zur Kenntnis genommen**

**Ende: 21:05 Uhr**

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron